

Statuten des Fachvereins Geographie und Erdsystemwissenschaften Universität Zürich

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Fachverein Geographie und Erdsystemwissenschaften Universität Zürich“ (FVGGESS) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

1. Der FVGGESS bezweckt

- a) die Wahrung und Durchsetzung der Interessen der Geographie- und Erdsystemwissenschaften-Studierenden;
- b) die Förderung des Kontaktes der Studierenden untereinander, mit den Dozierenden sowie mit den Ehemaligen;
- c) die Förderung sozialer, kultureller und geselliger Bestrebungen;
- d) die Förderung der Geographie und der Erdsystemwissenschaften als Wissenschaften, die sich mit sozialen und ökologischen Problemen auseinandersetzen;
- e) die Erbringung von Dienstleistungen.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer Geographie oder Erdsystemwissenschaften im Haupt- oder Nebenfach an der Universität Zürich studiert.

2. Wechselt ein Vorstandsmitglied den Studiengang oder die Hochschule, so kann eine Mitgliedschaft im Vorstand des Fachvereins fortgesetzt werden, sofern der Rest des Vorstands einen entsprechenden Antrag genehmigt. Der Antrag wird genehmigt, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied aktiv im Vorstand mitwirkt. Der Rest des Vorstandes kann eine solche Mitgliedschaft aus gewichtigen Gründen beenden, etwa wegen Inaktivität. Die Dauer einer solchen Mitgliedschaft ist auf das unmittelbar folgende Semester nach Beendigung des Studiums am Geographischen Institut der Universität Zürich beschränkt.

Art. 4 Organe

Die Organe des FVGGESS sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Sie behandelt die Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Sie beschliesst mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins. Sie wählt den*die Vereinspräsidenten*in oder den*die Co-Präsidenten*in, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, den*die Revisor*in und den*die Kassier*in. Der*Die Präsident*in wird aus der Mitte aller Aktivmitglieder gewählt.
3. Mitgliederversammlungen müssen spätestens 7 Tage im Voraus per E-Mail allen Mitgliedern angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt die
 - a) Abnahme des Jahresberichtes;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung;
 - c) Wahl von Vereinspräsident*in, der übrigen Vorstandsmitglieder, des*der Revisors*in und des*der Kassiers*in.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im April oder Mai statt.
6. Auf Beschluss einer Mehrheit des Vorstandes können ausserordentliche Mitgliederversammlungen innert drei Tagen einberufen werden, ebenso auf Begehren von 20 Mitgliedern.
7. An der Mitgliederversammlung werden nur Anträge behandelt, die bis zum Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung eingereicht worden sind. Anträge, die später eingereicht wurden, müssen vom Vorstand genehmigt werden, damit sie an der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet und koordiniert die Tätigkeit des FVGESS im Rahmen der Statuten und der Mitgliederversammlungs-Beschlüsse.
2. Der Vorstand bildet ein Team.
3. Der Vorstand setzt sich aus beliebig vielen Mitgliedern zusammen.
4. Der*Die Präsident*in vertritt den Verein nach innen und aussen.
5. Der Vorstand tritt unter dem Namen „Geoteam“ auf.

Art. 7 Rechnungsrevision

Der*Die Revisor*in prüft das Kassawesen. Die Rechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Zur Erarbeitung konkreter Projekte können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Normalfall offen. Auf Antrag eines*einer Versammlungsteilnehmers*in müssen die Wahlen schriftlich durchgeführt werden. Wahlen bedürfen in den beiden ersten Wahlgängen des absoluten, in den weiteren des relativen Mehrs.

Art. 10 Verbindlichkeit

1. Der Verein wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Jede Kollektiv-Unterschrift bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des*der Präsidenten*in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

2. Für Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 „GEOSCOPE“

1. Der FVGESS unterstützt die Zeitschrift „GEOSCOPE“ finanziell.

2. Sie soll vor allem Studiumsprobleme der Geographie- und Erdsystemwissenschaften-Studierenden zur Diskussion stellen (Lehrinhalte, Lehrkörper, Arbeitsweise, Mitbestimmung etc.).

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern dem Vorstand einen Monat vorher ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln den Verein auflösen. Bei einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16.06 1981 am Geographischen Institut der Universität Zürich genehmigt. An den Mitgliederversammlungen vom 06.02.1989, 05.02.2004, 27.09.2007, 21.03.2013, 26.03.2015, 16.04.2019 und 08.07.2020 wurden sie per Zweidrittelmehrheit stellenweise den neuen Gegebenheiten angepasst.